



## **Nutzungsordnung für die Überlassung von Räumen in Jugendeinrichtungen**

### **§1**

Die Räume der Jugendfreizeiteinrichtungen der Jugendhilfe Essen gGmbH können auf schriftlichen Antrag Verbänden der Freien Jugendhilfe, anerkannten Vereinen der Freien Jugendpflege und Gruppen, welche Aufgaben gem. Jugendhilfegesetz wahrnehmen, zur Verfügung gestellt werden.

Eine Überlassung an private Nutzer ist möglich. In der Regel sollten sie ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Einrichtung haben.

Politischen Parteien und deren Untergruppierungen können Räume in Jugendfreizeiteinrichtungen für Veranstaltungen überlassen werden, wenn diese über jugendpolitische Fragen oder politische Probleme des Stadtteils informieren wollen oder in die politische Jugendbildungsarbeit der Einrichtung eingebunden sind.

Politischen Parteien und deren Untergruppierungen können 3 Monate vor den Terminen von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen keine Räume in Jugendfreizeiteinrichtungen überlassen werden.

### **§2**

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. a) Name und Adresse des/der Veranstalter/in,
2. b) Name und Adresse des/der verantwortlichen Leiters/in, bzw. der Kontaktperson der Veranstaltung,
3. c) Zweck der Veranstaltung,
4. d) Tag, Beginn und Ende der Veranstaltung,
5. e) voraussichtliche Besucherzahl.

Der Antragsteller muss im Sinne der Vorschriften des BGB rechts- und geschäftsfähig sein.

Bei Personenvereinigungen genügt bei der Antragstellung die Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters. Bei der ersten Antragstellung ist die Vollmacht in schriftlicher Form dem Antrag beizufügen.

### **§3**

Über den Antrag entscheidet der/die zuständige Mitarbeiter/in in der Jugendfreizeiteinrichtung. Die Räume stehen erst dann zur Verfügung, wenn die schriftliche Zustimmung der Jugendhilfe gGmbH erteilt ist.

Die Jugendhilfe gGmbH behält sich bei begründetem Anlass den jederzeitigen Widerruf der Nutzungsgenehmigung vor. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

### **§4**

Die Nutzung der Räume der Jugendfreizeiteinrichtung darf nur in der genehmigten Zeit erfolgen. Eine Änderung der Nutzungszeit oder des Nutzungs- Umfanges bedarf der vorherigen Absprache mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/in.

Eine Überschreitung der in der Nutzungsvereinbarung festgesetzten Endzeit stellt eine Vertragsverletzung dar. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Die hinterlegte Kautions (§ 9) kann zur Deckung dieser Kosten verwendet werden.

### **§5**

Während der Benutzung der Räume hat eine erwachsene Kontaktperson anwesend zu sein. Eine Änderung der Kontaktperson ist dem zuständigen Mitarbeiter der Jugendfreizeiteinrichtung schriftlich anzuzeigen.

Die Kontaktperson erhält einen Schlüssel für die Nutzungszeiten, in denen die Einrichtung nicht geöffnet ist. Jugendlichen Mitnutzern darf nur bei Anwesenheit der Kontaktperson Einlass gewährt werden.

### **§6**

Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass der Betrieb im Haus und Veranstaltungen in den übrigen Räumen nicht beeinträchtigt werden.

Die Belegung der Räume über die zugelassene Besucherzahl hinaus ist unzulässig. Flure und Gänge müssen die Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Die Mitarbeiter der Jugendfreizeiteinrichtungen üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren.

Den Anordnungen der zuständigen Mitarbeiter der Einrichtung sowie der von ihnen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Hier hat besondere Sorgfalt zu walten.

Der/die Veranstalter/in ist verpflichtet, alle anzeigepflichtigen Veranstaltungen bei den zuständigen Stellen anzumelden, die erforderlichen Zustimmungen einzuholen und der Jugendfreizeiteinrichtung nachzuweisen.

Die ggf. erforderliche Bereitstellung von Erste-Hilfe-Personal und -Ausrüstung obliegt dem/der Veranstalter/in.

Sofern der/die Veranstalter/in Speisen und Getränke in der Jugendfreizeiteinrichtung verabreichen will, ist dies rechtzeitig mit den zuständigen Mitarbeitern der Einrichtung zu vereinbaren. Der Ausschank alkoholischer Getränke bedarf der Genehmigung.

## **§7**

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Grundstück der Jugendfreizeiteinrichtung ist nicht gestattet. Ebenso ist das Befahren des Grundstückes mit Kraftfahrzeugen jeder Art untersagt. Soweit Parkplätze vorhanden sind, können diese im Rahmen der Verkehrsvorschriften benutzt werden.

Gebäude und Anlagen der Jugendfreizeiteinrichtung sowie das bewegliche Vermögen und Geräte sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden. Dekorationen dürfen nur in Absprache mit dem Mitarbeiter des Hauses angebracht werden und sind nach der Nutzung zu entfernen.

## **§8**

Für die Nutzung von Räumen in den Jugendfreizeiteinrichtungen werden je nach Größe der zu nutzenden Räume pro Veranstaltungstag Entgelte in Höhe von 26,00 € bis 260,00 € erhoben.

Die Entgelte für die Nutzung der Räume werden nach Entscheidung über den Antrag sofort fällig.

Politische Veranstaltungen von Parteien, Veranstaltungen von Verbänden der Freien Jugendhilfe, anerkannten Vereinen der Freien Jugendpflege und Gruppen, welche Aufgaben gem. Jugendhilfegesetz wahrnehmen, sind entgeltfrei.

## **§9**

Als Sicherheit für die Reinigung der überlassenen Räume und der Toiletten- Anlagen sowie für die Nutzung von im Hause befindlichen Gegenständen muss vom Veranstalter im Voraus eine Kautions hinterlegt werden. Die Höhe der Kautions wird für jede Veranstaltung von der Jugendfreizeiteinrichtung festgelegt. Die maximale Kautionshöhe beträgt 260,00 €

Der Veranstalter sorgt für die ordnungsgemäße Reinigung der genutzten Räume und der Toilettenanlagen. Er hat darauf zu achten, dass sich die Toilettenanlagen auch während der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung besenrein und im ursprünglichen Zustand zu übergeben. Zur Beseitigung des anfallenden Mülls sind vom Veranstalter Müllsäcke in ausreichender Zahl zu stellen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Regelungen wird für die Reinigung bzw. Instandsetzung der genutzten Räume und Toilettenanlagen sowie des Inventars die Kautions in Anspruch genommen. Das gilt auch für abhanden gekommenes Material. Überschreiten die Kosten für diese Leistung die Kautions, so werden sie dem Veranstalter zusätzlich überwiesen.

## **§ 10**

Die Räume einschließlich Inventar werden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Die Nutzer bzw. deren Kontaktperson haben sich vor der Nutzung von dem Zustand der Räume und des Inventars zu überzeugen. Offensichtliche Mängel, die eine Gefahr für die Nutzer darstellen, sind dem/der Mitarbeiter/in der Jugendfreizeiteinrichtung sofort nach Feststellung mitzuteilen, damit die Mängel umgehend abgestellt werden können.

Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume, des Inventars und Materials erhält der/die Veranstalter/in die Kautions zurück.

## **§ 11**

Der/die Veranstalter/in haftet für alle der Jugendhilfe Essen gGmbH durch die Veranstaltung entstandenen Schäden an Räumen, Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen.

Die Jugendhilfe Essen gGmbH Essen ist berechtigt, für die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen eine Sicherheit in angemessener Höhe und/oder den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.

Der/die Veranstalter/in haftet im Rahmen dieser Benutzungsordnung auch für seine Gäste.

Die Nutzer verpflichten sich, die Jugendhilfe Essen gGmbH, den Leiter der Jugendeinrichtungen, sowie das in der Jugendfreizeiteinrichtung tätige Personal auch von solchen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die die Jugendhilfe Essen gGmbH wegen fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht treffen.

Die Jugendhilfe Essen gGmbH haftet nicht für persönliche Unfälle und Vermögensverluste sowie für Diebstähle und sonstiges Abhandenkommen von Sachwerten der Nutzer, die sich auf dem Gebiet oder in der Jugendfreizeiteinrichtung ereignen.

## **§ 12**

Die Nutzungsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.